



**GEDOK Reutlingen e.V.**

---

# **Satzung**

## **§ 1 - Name, Sitz und Signum**

Die GEDOK Reutlingen e.V.,  
Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden,  
hat ihren Sitz in Reutlingen. Sie ist, wie alle GEDOK-Gruppen,  
dem Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und  
Kunstfördernden e.V., Sitz Hamburg, angeschlossen. Der Verband  
ist dort ins Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig  
anerkannt.

Das Signum des Verbandes ist für alle Gruppen verbindlich.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit**

Die GEDOK Reutlingen e.V. mit Sitz in Reutlingen verfolgt  
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von  
Künstlerinnen und die Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Satzungs-  
zweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Ausstellungen  
und Konzerte von Künstlerinnen, die Verbindung von Künstlerinnen  
untereinander und zwischen Künstlerinnen und Kunstfördernden.  
Der Verein betreut und fördert junge Künstlerinnen auf ihrem Weg in  
die Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten  
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person  
durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden :

1. Künstlerinnen der Bildenden Kunst
2. Künstlerinnen der Angewandten Kunst
3. Literatinnen
4. Musikerinnen
5. Kunstförderinnen und Kunstförderer

Das ist die Einteilung in die verschiedenen Fachgruppen, welche jeweils von einer Fachgruppenleitung geführt werden.

Über die Aufnahme der Künstlerinnen entscheidet eine jeweils wechselnde Fachjury.

Voraussetzung für die Aufnahme ist eine fachgerechte Ausbildung mit Abschluss und die derzeitige künstlerische Leistung (Konzertreife, Ausstellungstätigkeit, etc.).

Über die Aufnahme der Kunstförderinnen und Kunstförderer entscheidet der Vorstand der GEDOK Reutlingen e.V.. Sie unterstützen die Ziele und Aktivitäten der GEDOK Reutlingen e.V..

### **§ 5 - Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist gemäß Satzung zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der GEDOK Reutlingen e.V. berechtigt.

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung einzuhalten und die Interessen der GEDOK Reutlingen e.V. aktiv zu unterstützen.

## **§ 7 - Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung. Diese erfolgt schriftlich an den Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres / Geschäftsjahres zum 31.12. wirksam.

Wer mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist, scheidet aus.

2. durch Ausschluss, falls das Mitglied die Interessen der GEDOK Reutlingen e.V. schädigt. Dagegen ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Eine Beitragsrückzahlung findet nicht statt.

## **§ 8 - Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 – Organe des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus der ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten die GEDOK Reutlingen e.V. gerichtlich und in der Öffentlichkeit gemeinschaftlich und vertreten sich gegenseitig.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende
- b) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeisterin
- d) Schriftführerin

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist berechtigt, interne Regelungen für die Fachgruppen auszuarbeiten.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Fachgruppenleitungen
- c) Weitere Mitglieder können zu Vorstandsaufgaben hinzugezogen werden

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind

- Planung, Beratung und Koordinierung der künstlerischen Aktivitäten der GEDOK Reutlingen e.V.
- Berichte aus den jeweiligen Fachgruppen

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten ehrenamtlich. Sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand berichtet über das abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Schatzmeisterin legt den Kassenbericht vor und die Fachgruppenleitungen berichten über die künstlerischen Aktivitäten.  
Ferner ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen.  
Alle zwei Jahre findet die Wahl des erweiterten Vorstandes statt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder Email) einzuladen.
3. Anträge jeglicher Art müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Einberufung der Versammlung vorliegen.
4. In jeder Mitgliederversammlung müssen eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll von der Schriftführerin geführt werden. Das Protokoll ist von der 1. Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist über die Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.  
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund (Krankheit, Gebrechen u.ä.) verhindert, an einer Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen und dort abzustimmen, kann es ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, auf dieser Versammlung in seinem Sinn abzustimmen (Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte). Jedem anwesenden Mitglied kann höchstens eine Vollmacht erteilt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

7. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

### **§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie ist einzuberufen, wenn

1. die Interessen der GEDOK Reutlingen e.V. dies erfordern,
2. die Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens 15% der Mitglieder verlangt wird.

### **§ 12 – Satzungsänderungen**

Sie erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der anwesenden Mitglieder muss bei Satzungsänderung mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl betragen.

### **§ 13 - Auflösung der GEDOK Reutlingen e.V.**

Die Auflösung kann nur in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können hierüber entscheiden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die BundesGEDOK e.V. Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 – Schlussbestimmungen

Über die in der Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand.

Im übrigen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

Aktualisierung und Anpassung  
an das geltende Vereinsrecht  
Reutlingen, 18. Oktober 2017



### 1. Vorsitzende

Agnete Bauer-Ratzel

A handwritten signature in cursive script, reading 'Agnete Bauer-Ratzel'.

### stellvertretende Vorsitzende

Anne Munding

A handwritten signature in cursive script, reading 'Anne Munding'.